

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Völkermord, Nahost, Tschechoslowakei und UN-Mitgliedschaft

Völkermord

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Das Verbrechen des Völkermordes (Genocide). — Entschließung 96 (I) vom 11. Dezember 1946

Völkermord ist eine Verleugnung des Rechts auf Existenz ganzer Gruppen von Menschen, so wie Mord die Verleugnung des Rechts auf Existenz eines Einzelnen ist; eine derartige Verleugnung erschüttert das menschliche Gewissen, hat für die Menschheit große Verluste durch den Ausfall der kulturellen und anderer Leistungen dieser Gruppe zur Folge und steht dem moralischen Recht sowie dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen entgegen. Viele Fälle solcher Verbrechen des Völkermordes sind vorgekommen, wenn rassische, religiöse, politische oder andere Gruppen ganz oder zum Teil vernichtet worden sind.

Die Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes ist eine Angelegenheit von internationaler Bedeutung.

Die Generalversammlung, daher,

> bestätigt, daß Völkermord ein Verbrechen nach Völkerrecht (völkerrechtliches Delikt) ist, das die zivilisierte Welt verurteilt und für dessen Begehen Haupttäter und Mitthelfer, seien es private Einzelpersonen, öffentliche Beamte oder Staatsmänner, zu bestrafen sind, gleichgültig, ob das Verbrechen aus religiösen, rassischen, politischen oder anderen Gründen begangen worden ist;

> läßt die Mitgliedstaaten ein, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung dieses Verbrechens zu treffen;

> empfiehlt, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten herzustellen, um schnell Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bestrafung des Völkermordes zu ergreifen, und

> ersucht zu diesem Zweck den Wirtschafts- und Sozialrat, die notwendigen Prüfungen vorzunehmen, um den Entwurf eines Übereinkommens über das Verbrechen des Völkermordes der nächsten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Annahme des Übereinkommens über die Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes. — Entschließung 260 (III) vom 9. Dezember 1948

Die Generalversammlung,

> billigt das anhängende Übereinkommen zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes und legt es gemäß seinem Artikel 11 zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auf.

Abstimmungsergebnis: + 56: Äthiopien, Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Iran, Island, Jemen, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Saudi-Arabien, Schweden, Sowjetunion, Südafrika, Syrien, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten, Weißrußland; — 0; = 0.

ANHANG

Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Vertragsparteien,

— nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 96 (I) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, daß Völkermord ein Verbrechen gemäß inter-

nationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird,

— in Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und

— in der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,

> sind hiermit wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel 2

In diesem Übereinkommen bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 3

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- Völkermord,
- Verschöpfung zur Begehung von Völkermord,
- unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- Versuch, Völkermord zu begehen,
- Teilnahme am Völkermord.

Artikel 4

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen schuldig machen.

Artikel 6

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragsparteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

Artikel 7

Völkermord und die sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Straftaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäß ihren geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen.

Artikel 8

Eine Vertragspartei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit be-

fassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

Artikel 9

Streitfälle zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Übereinkommens einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel 3 aufgeführten Handlungen beziehen, werden auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen maßgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen steht bis zum 31. Dezember 1949 jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nicht-Mitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach dem 1. Januar 1950 kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeder Nicht-Mitgliedstaat, der eine Aufforderung gemäß Absatz 1 erhalten hat, dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 12

Eine Vertragspartei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieses Übereinkommens auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragspartei verantwortlich ist.

Artikel 13

An dem Tag, an dem die ersten zwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll und übermittelt jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel 11 in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten eine Abschrift desselben.

Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Ratifikation oder ein Beitritt, der nach dem letzteren Zeitpunkt erfolgt, wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen bleibt für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an in Kraft.

Danach bleibt sie für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Frist gekündigt haben.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 15

Wenn als Ergebnis von Kündigungen die Zahl der Parteien des vorliegenden Übereinkommens auf weniger als sechzehn sinkt, tritt das Übereinkommen mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die letzte dieser Kündigungen rechtswirksam wird.

Artikel 16

Ein Antrag auf Revision dieses Übereinkommens kann jederzeit von einer Vertragspartei

durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

Artikel 17

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 11 in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten über die folgenden Angelegenheiten Mitteilung:

- Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die gemäß Artikel 11 eingegangen sind;
- Mitteilungen, die gemäß Artikel 12 eingegangen sind;
- den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 13 in Kraft tritt;
- Kündigungen, die gemäß Artikel 14 eingegangen sind;
- Außerkräfttreten des Übereinkommens gemäß Artikel 15;
- Mitteilungen, die gemäß Artikel 16 eingegangen sind.

Artikel 18

Das Original des vorliegenden Übereinkommens wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens wird jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel 11 in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen wird am Tage seines Inkrafttretens von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen registriert.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung militärischer Angriffe Israels. — Entschlieung 256 (1968) vom 16. August 1968

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhören der Erklärungen der Vertreter Jordaniens und Israels,
- nach Kenntnismahme des Inhalts der Schreiben der Vertreter Jordaniens und Israels, enthalten in den Dokumenten S/8616, S/8617, S/8721 und S/8724,
- in Erinnerung an seine vorangegangene Entschlieung 248 (1968), welche die von Israel unternommene Militäraktion als offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Entschlieungen über die Feuereinstellung verurteilt und welche darüber hinaus alle Gewaltmaßnahmen mit Verletzungen der Feuereinstellung bedauert,
- in Anbetracht dessen, daß alle Verletzungen der Feuereinstellung verhindert werden sollten,
- aufgrund der Beobachtung, daß die beiden massiven Luftangriffe Israels auf jordanisches Gebiet ein großes Ausmaß hatten und in Verletzung der Entschlieung 248 (1968) sorgfältig geplant waren,
- in tiefer Besorgnis über die sich hieraus ergebende Verschlechterung der Lage,

- bekräftigt seine Entschlieung 248 (1968), die unter anderem erklärt, daß „ernste Verstöße gegen die Feuereinstellung nicht geduldet werden können und daß der Sicherheitsrat weitere und wirksamere, in der Charta vorgesehene Schritte in Betracht ziehen müte, um eine Wiederholung solcher Handlungen auszuschalten“;
- bedauert die Verluste an Menschenleben und die schweren Zerstörungen von Gütern;
- ist der Ansicht, daß vorbedachte und wiederholte militärische Angriffe die Aufrechterhaltung des Friedens gefährden;
- verurteilt die neuerlichen militärischen Angriffe, die Israel in offenkundiger Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Entschlieung 248 (1968) unternommen hat, und spricht die Warnung aus, daß der Rat, wenn solche Angriffe wiederholt werden sollten, die Nichtbefolgung der vorliegenden Entschlieung gebührend in Betracht ziehen würde.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. Anmerkung: Zu der oben genannten Entschlieung siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 65.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Beachtung der Feuereinstellung und Aufforderung zur Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. — Entschlieung 258 (1968) vom 18. September 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. September 1968, die er auf der 1448. Sitzung des Rates abgegeben hat,
 - in tiefer Sorge über die sich verschlechternde Lage im Nahen Osten,
 - mit der Auffassung, daß alle Mitglieder der Vereinten Nationen für eine friedliche Regelung im Nahen Osten zusammenwirken sollten,
- besteht darauf, daß die vom Sicherheitsrat durch seinen Entschlieungen angeordnete Feuereinstellung strengstens beachtet werden muß;
 - bestätigt seine Entschlieung 242 vom 12. November 1967 und drängt alle Parteien, ihre vollständige Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur schnellen Ausführung seines ihm in der genannten Entschlieung übertragenen Auftrages zu verstärken.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Algerien.

Anmerkung: Zu der oben genannten Entschlieung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 6, S. 203.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. — Entschlieung 259 (1968) vom 27. September 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Sorge über die Sicherheit, das Wohlergehen und den Schutz der Bewohner der infolge der Feindseligkeiten vom 5. Juni 1967 unter militärischer Besetzung stehenden arabischen Gebiete,
- in Erinnerung an seine Entschlieung 237 vom 14. Juni 1967,
- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs, enthalten in Dokument S/8699, und in Anerkennung seiner diesbezüglichen Bemühungen,
- im Bedauern über die Verzögerung in der Erfüllung der Entschlieung 237 (1967) wegen Bedingungen, die Israel für die Zulassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs noch stellt,

- ersucht den Generalsekretär, dringend einen Sonderbeauftragten in die infolge der Feindseligkeiten vom 5. Juni 1967 unter militärischer Besetzung durch Israel stehenden arabischen Gebiete zu entsenden und über die Durchführung der Entschlieung 237 (1967) zu berichten;
- ersucht die Regierung Israels, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu empfangen, mit ihm zusammenzuarbeiten und seine Aufgabe zu erleichtern;
- gibt die Empfehlung, daß dem Generalsekretär jegliche Zusammenarbeit bei seinen Bemühungen, die vorliegende Entschlieung und die Entschlieung 237 (1967) zu erfüllen, gewährt wird.

Abstimmungsergebnis: + 12; — 0; = 3: Dänemark, Kanada, Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Zu der oben genannten Entschlieung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 4, S. 135 f.

Tschechoslowakei

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Kommunische Intervention in die Tschechoslowakei. — Entschlieungsantrag Brasiliens, Dänemarks, Großbritanniens, Frankreichs, Kanadas, Paraguays, Senegals und der Vereinigten Staaten (UN-Doc. S/8761 und Add. 1) vom 22. August 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung daran, daß die Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitgliedstaaten basieren,
- in ernster Sorge darüber, daß, wie vom Präsidenten des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei bekanntgegeben, Truppen der Sowjetunion und anderer Mitglieder des War-

schauper Paktes das Land ohne Wissen und entgegen den Wünschen der Tschechoslowakischen Regierung betreten haben,

- in der Auffassung, daß die von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und von anderen Mitgliedern des Warschauper Paktes durch den Einfall in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik vollzogene Aktion eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und im besonderen des Grundsatzes ist, daß alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen die Drohung mit Gewalt oder ihre Anwendung gegen die räumliche Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines jeden Staates unterlassen,
 - in ernster Sorge auch sowohl über die Gefahren der Gewalttätigkeiten und Vergeltungsmaßnahmen wie über die Bedrohung der individuellen Freiheit und der Menschenrechte, die aus der aufgezungenen militärischen Besetzung folgen müssen,
 - in der Auffassung, daß die Bevölkerung des souveränen Staates Tschechoslowakische Sozialistische Republik in Übereinstimmung mit der Charta das Recht hat, frei ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben und ihre eigenen Angelegenheiten ohne äußere Einmischung zu regeln,
- bestätigt, daß die souveräne politische Unabhängigkeit und räumliche Unversehrtheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik voll beachtet werden muß;
 - verurteilt die bewaffnete Intervention der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anderer Mitglieder des Warschauper Paktes in die inneren Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und fordert die Invasoren auf, keine Gewalt- oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu weiteren Leiden und Verlusten an Menschenleben führen könnten, unverzüglich ihre Truppen abzuziehen und auch alle anderen Formen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Tschechoslowakei zu beenden;
 - fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, zur schnellen Erfüllung dieser Entschlieung auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die anderen betroffenen Länder ihren diplomatischen Einfluß auszuüben;
 - ersucht den Generalsekretär, diese Entschlieung den betroffenen Ländern zu übermitteln, die Lage ständig zu beobachten und dem Rat über die Erfüllung dieser Entschlieung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 10: Äthiopien, Brasilien, China, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Paraguay, Senegal, Vereinigte Staaten; — 2: Sowjetunion (Veto), Ungarn; = 3: Algerien, Indien, Pakistan.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Kommunische Intervention in die Tschechoslowakei. — Entschlieungsantrag Brasiliens, Dänemarks, Großbritanniens, Frankreichs, Kanadas, Paraguays, Senegals und der Vereinigten Staaten (UN-Doc. S/8767) vom 23. August 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Sorge wegen Berichten über die gegenwärtigen Entwicklungen in der Tschechoslowakei, einschlieend die Verhaftung tschechoslowakischer Führer,
- ersucht den Generalsekretär unverzüglich einen Sonderbeauftragten zu ernennen und nach Prag zu entsenden, der die Freilassung und die persönliche Sicherheit für die verhafteten tschechoslowakischen Führer erwirkt und der dringendst berichten soll.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft Swasilands. — Entschlieung 257 (1968) vom 11. September 1968

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs Swasilands um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/8808),
- empfehlen der Generalversammlung, Swasiland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.